

66. Jahrgang Nr. 42
Donnerstag, 20. Oktober 2011

i INHALTSVERZEICHNIS

Berufskolleg ermöglicht Praktika im Ausland	S. 249
Bekanntmachungen	S. 249
Ausschreibungen	S. 253
Auf einen Blick	S. 254

BERUFSKOLLEG VERA BECKERS ERMÖGLICHT BERUFSPRAKTIKA IM AUSLAND

Zur beruflichen Qualifizierung und praxisnahen Ausbildung seiner Schüler durch Praktikumsstellen im Ausland erhält das Krefelder Berufskolleg Vera Beckers erstmals Fördergelder der Europäischen Union im Rahmen des „Leonardo Da Vinci“ Programms. Mit den Geldern in Höhe von etwa 76 000 Euro werden Unterkunft und Reise der Schüler sowie Vorbereitung und Material finanziert. Voraussetzung zur Bewilligung der Fördergelder sind Kooperationsunternehmen im Ausland. Zurzeit profitieren 38 Krefelder Schüler von dieser Förderung, ihr Alter liegt zwischen 18 und 21 Jahren. Der Bewilligungszeitraum der Gelder beträgt jeweils zwei Jahre. Ein Berufspraktikum im Ausland ist für Schüler des Berufskollegs Vera Beckers bereits seit fünf Jahren möglich. Die Schüler der Kosmetikabteilung von Vera Beckers haben die Möglichkeit, ihr neun- bis zwölfwöchiges Praktikum in einem Haus des Hotelunternehmens Robinson Club GmbH zu absolvieren. Angebote gibt es unter anderem auf Mallorca, dem spanischen Festland oder in Griechenland. Bei freier Kost und Logis lernen die Schüler den Umgang mit Kunden, den Berufsalltag und das Arbeiten im Ausland kennen. Auf Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Offenheit wird hier besonders geachtet. „Ger-



Haben das neue „Leonardo Da Vinci-Projekt“ am Berufskolleg Vera Beckers vorgestellt: Christian Wollbrück und Kai Becker vom Berufskolleg sowie Myriam Frauenrath, Abteilungsleiterin Personal Clubs der Robinson Club GmbH.

ne würden wir in Zukunft auch mit anderen Berufsgruppen, wie Erziehern oder Sportlern, zusammenarbeiten“, erklärt Myriam Frauenrath, Abteilungsleiterin Personal der Clubs. Schüler, die eine Ausbildung zum Bekleidungstechnischen Assistenten machen, können für ein Auslandspraktikum sechs Wochen lang das Bekleidungsunternehmen „Egedeniz Textile“ in der Türkei besuchen. Dort dürfen sie in allen Bereichen der Textilherstellung, wie Design, Produktion, Management und Kundenbetreuung, mitwirken. Benotet wird das Auslandspraktikum nicht, jedoch werden Bewertungen und Arbeitszeugnisse ausgestellt. Im nächsten Jahr wird das Berufskolleg erneut einen Antrag auf Fördergelder für weitere zwei Jahre stellen. Hedwig Schomacher, Leiterin der Schule, hofft, zukünftig eine größere Zahl an Schülern mit den Mitteln der Europäischen Union fördern zu können.



BEKANTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 335 REST – ÖSTLICH KEMMERHOFSTRASSE/ SÜDLICH AN DER ELFRATHER MÜHLE – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH AN DER ELFRATHER MÜHLE 256 UND 258

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 22.09.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 335 Rest beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 335 Rest als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 335 Rest wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 335 Rest – Östlich Kemmerhofstraße/ südlich An der Elfrather Mühle – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

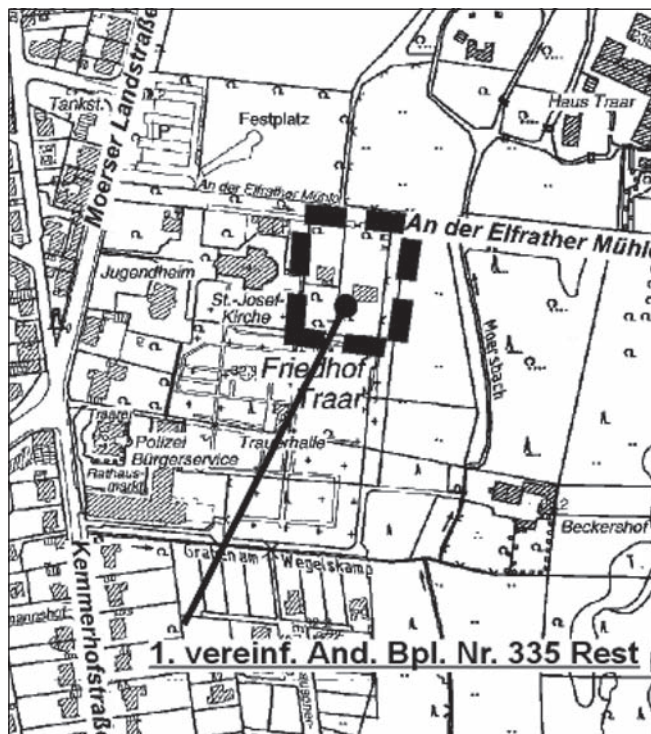
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 29. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 767 – ADOLF-DEMBACH-STRASSE / FRIEDENSSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18.10.2011:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße –

- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
- Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes zugestimmt.
- Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen
 - der Bebauungsplan Nr. 589 – nördlich Friedhof Uerdingen zwischen Parkstraße und Duisburger Straße – sowie der
 - Fluchtlinienplan Nr. 331, förmlich festgestellt am 31.01.1903 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 767 außer Kraft gesetzt werden.

Krefeld, den 19. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) in der Zeit

vom 07.11.2011 bis 07.12.2011 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Versickerungsgutachten
- Verkehrsgutachten
- Luftschadstoffuntersuchung (Grobscreening)
- Geräuschkontingentierung
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Altlasten- und Baugrunduntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlauten-

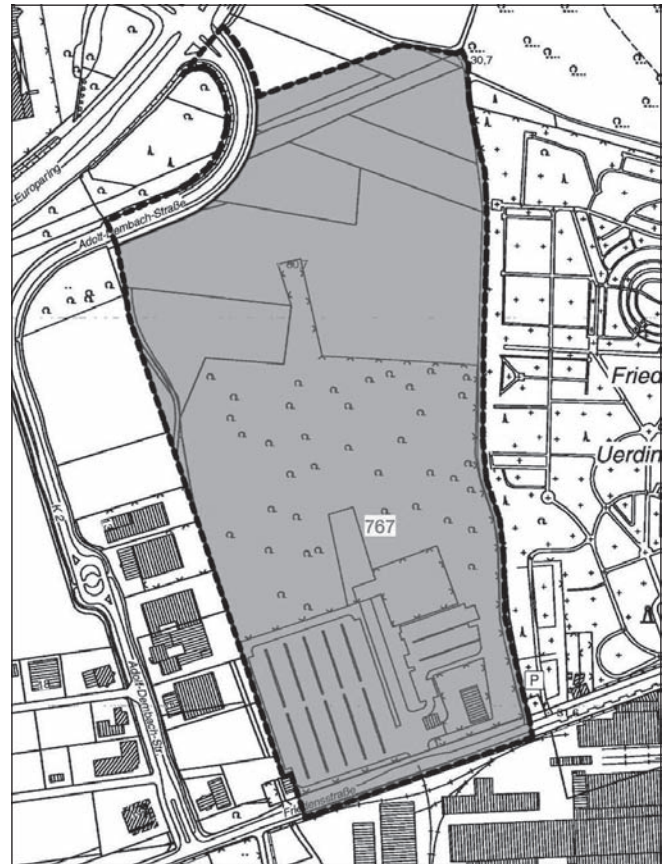
de Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 19. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG:

1. Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –
2. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zz. gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

3. Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit
vom 07.11.2011 bis 18.11.2011 einschließlich

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Zimmer 476, montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr. Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

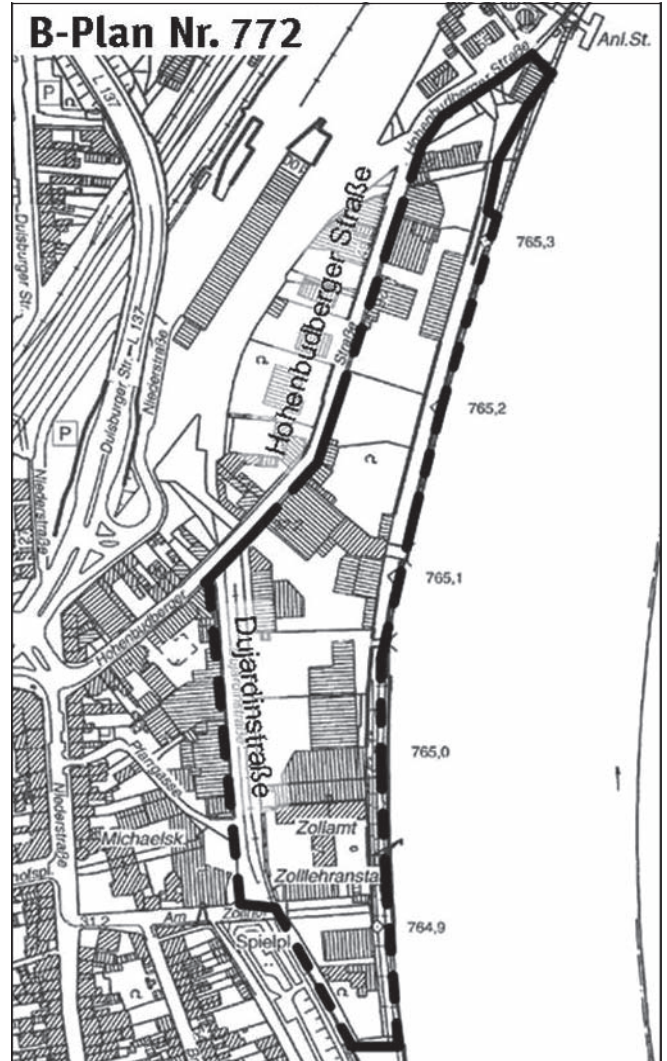
Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Zimmer 476, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 12. Oktober 2011

Elmar Jakubowski
Bezirksvorsteher

BEKANNTGABE NACH § 3 A UVPG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR EIN VORHABEN DER SIEMPELKAMP MASCHINEN- UND ANLAGENBAU GMBH & CO KG, SIEMPELKAMPSTRASSE 75, 47803 KREFELD – ERRICHTUNG EINES BLOCKHEIZKRAFTWERKES

Fachbereich Umwelt
2082/11-vdF-

Die Siempelkamp Maschinen- und Anlagenbau GmbH & Co KG hat mit Datum vom 01.08.2011 einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück Siempelkampstraße 75, 47803 Krefeld gestellt. Das BHKW, mit einer geplanten Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW, dient der Erzeugung von Strom und Wärme.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. van de Flierdt

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER WASSERSCHAU 2011

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.95, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007, findet am **24.11.2011** ab 09.00 Uhr (Treffpunkt: Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld) die diesjährige Wasserschau im Stadtgebiet Krefeld statt.

Zweck der Wassersschau ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der sonstigen Gewässer und der Benutzung der Anlagen am Gewässer.

Die Teilnehmer an der Wasserschau sind deshalb berechtigt, Grundstücke zu betreten.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde können an der Wasserschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Krefeld, den 6. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister
FB Umwelt
Im Auftrag



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

KAISERSWERTHER STRASSE, ZWISCHEN DÜSSELDORFER STRASSE UND LANKER STRASSE

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

Los 1: Straßenbau

ca. 3000 m² Asphaltfahrbahn aufnehmen

ca. 3000 m³ Boden aufnehmen

ca. 4600 m² Frostschutzkies, Schottertragschicht, Pflasterdecke

Los 2: Kanalbau

Regenwasserkanal ca. 740 m Stahlbeton DN 800-1200

Schmutzwasserkanal ca. 645 m GFK-Rohre DN 300-400

ca. 30 St. Schächte und 2 Ortbetonbauwerke
Verlegetiefe Schmutzwasserkanal 2,20 m bis 6,00 m

Ausführungsfrist: Januar 2012 – Dezember 2012

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum **07.11.2011** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 –
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Telefon: (02151) 86 42 06

Telefax: (02151) 86 42 80

E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 65,00 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, **KZ: 0466002703.9/6629** mit dem Vermerk: **Kaiserswerther Straße, zwischen Düsseldorfer Straße und Lanker Straße**

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlußtermin für Angebotseingang:

Freitag, den 11.11.2011; 10.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 11.11.2011; 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Kaiserswerther Straße, zwischen Düsseldorfer Straße und Lanker Straße** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **30.12.2011** an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Gewährleistung:

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2 % der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Der Auftrag für Los 1 wird von der Stadt Krefeld; der Auftrag für Los 2 im Namen und Rechnung der SWK AQUA GmbH erteilt.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151/86 42 97; Herr Horrix

Mobil: 0170-4529082

Telefax: 02151/ 86 42 69

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211/475-3788, FAX 0211/475-3939.

Stadt Krefeld, den 14. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

21.10. – 23.10.2011

Ralf Jonat, Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714

28.10. – 30.10.2011

Kamps Gebr.

Dreikönigenstraße 105, 47798 Krefeld, 21714

01.11.2011

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424 oder 0173 2717946

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 24. Oktober 2011

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Struwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Dienstag, 25. Oktober 2011

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Mittwoch, 26. Oktober 2011

Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Donnerstag, 27. Oktober 2011

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Freitag, 28. Oktober 2011

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Samstag, 29. Oktober 2011

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Sonntag, 30. Oktober 2011

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.